

Ombudsstelle

Anrufung der Ombudsstelle für Information und Beratung bei der Durchsetzung der Rechte nach dem LADG

Achtung: im Fall eines Schadensersatzanspruchs entbindet die alleinige Anrufung der Ombudsstelle nicht von der Pflicht, sich selbst gegen die Maßnahme zu wehren (Vorrang des Primärrechtschutzes, § 8 I 2 LADG)

Schlichtungsverfahren: Gültige Streitbeilegung

- Die Ombudsstelle kann auf Wunsch auf eine gültliche Streitbeilegung hinwirken
 - durch Verhandlungen während der gültlichen Streitbeilegung kann die Verjährung der Ansprüche nach § 8 LADG gem. § 203 BGB gehemmt werden

Begriff „Verhandlungen“ ist weit zu verstehen; es genügen bereits Erklärungen der öffentlichen Stelle („Schuldner“), die die betroffene Person („Gläubiger“) annehmen lassen, dass die Behörde sich auf eine Erörterung über die Anspruchsberechtigung einlässt.

Befugnisse der Ombudsstelle

- Sachverständige hinzuziehen
- Gutachten einholen
- Beschwerden weitervermitteln
- Handlungsempfehlungen aussprechen

Befugnisse der Ombudsstelle in Zusammenarbeit mit Behörden

- Auskunftsplicht durch Behörde
- Stellungnahmen einfordern
- Akteneinsichtsrecht

§ 14 IV LADG

- wenn nach Sachverhaltaufklärung und erfolglosem Versuch einer gültlichen Streitbeilegung ein Verstoß gegen § 2 oder § 6 LADG von der Ombudsstelle festgestellt wird

Einleitung eines Beanstandungsverfahren und Aufforderung zur Abhilfe und zu diesem Zweck Aussprache von Handlungsempfehlungen